

Kooperationsvertrag

zwischen der

Christian-Albrechts-Universität (CAU)

und der

Universität Hamburg (UHH)

Präambel

Die Universitäten arbeiten in Studium, Lehre und Forschung zusammen. Um Ihren Studierenden ein möglichst vielfältiges und anspruchsvolles Studienangebot machen zu können, ermöglichen sie ihren Studierenden die wechselseitige Teilnahme an Lehrveranstaltungen. In der Forschung entwickeln die Universitäten gemeinsame Vorhaben und Schwerpunkte.

§ 1

Gegenstand und Reichweite der Kooperation

Studierende haben das Recht, zur Ergänzung ihres Studienschwerpunkts an der anderen Universität an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen.

§ 2

Koordination der Kooperation

- (1) Das Rektorat der CAU und das Präsidium der UHH können in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten für bestimmte Studiengänge gemeinsame Kommissionen einrichten, die Vorschläge zur Gestaltung der Zusammenarbeit erarbeiten.
- (2) Die Universitäten informieren einander über die Entwicklung von Studiengängen und Forschungsvorhaben. Sie koordinieren Studienpläne und Prüfungsordnungen und stimmen Forschungsschwerpunkte ab.
- (3) Zur Koordination von Studienangeboten und Forschungsschwerpunkten arbeiten die Universitäten bei Berufungsverfahren zusammen.

§ 3

Status der Studierenden

Die an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilnehmenden Studierenden werden an dieser nicht immatrikuliert, lassen sich aber namentlich registrieren. Sie haben dieselben Bedingungen für die Aufnahme in bestimmte Veranstaltungen zu erfüllen wie die immatrikulierten Studierenden; in zulassungsbeschränkten Studiengängen können Lehrveranstaltungen nur nach Maßgabe vorhandener Plätze

im Einverständnis mit der Lehrperson besucht werden. Die andere Universität erhebt von den Studierenden keine Gebühren oder Entgelte für die Teilnahme. Kosten für Unterkunft oder Reisekosten werden von den Studierenden selbst getragen.

§ 4

Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen, Hochschulgrade

- (1) Für den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen gilt das Recht der die Lehrveranstaltungen und Prüfungen anbietenden Universität. Die Universitäten erkennen die Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig an.
- (2) Die Hochschulgrade werden von der Universität verliehen, in deren Studiengang die Studierenden eingeschrieben sind.

§ 5

Gemeinsame Forschungsvorhaben und Schwerpunkte

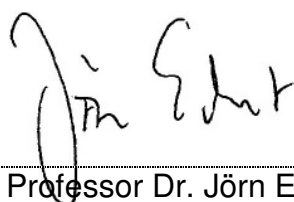
Die Zusammenarbeit in gemeinsamen Forschungsvorhaben regeln die Universitäten durch Vereinbarungen. Jede Universität trägt die Kosten ihrer Mitglieder. Die Nutzung von Einrichtungen der anderen Universität soll ermöglicht werden.

§ 6

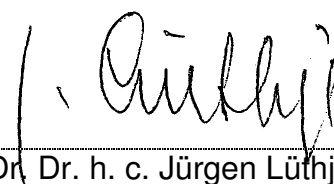
Status der Lehrenden

Mit Zustimmung der jeweils betroffenen Dekanate können Lehrveranstaltungen an der anderen Universität stattfinden; die Lehrtätigkeit an der anderen Universität wird auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Lehrenden erhalten wegen ihrer Lehr- und Prüfungstätigkeit keine Mitgliedschaft in der anderen Universität. Reisekosten werden nach den staatlichen Vorschriften abgerechnet; die jeweilige Regelung einer Kooperation gemäß § 2 Absatz 1 bestimmt, welche Universität die Reisekosten trägt.

Kiel, 11.03.2005		Hamburg, 11.03.2005
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel		Universität Hamburg
Der Rektor		Der Präsident



Professor Dr. Jörn Eckert



Dr. Dr. h. c. Jürgen Lühje